



STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38409 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT  
Geschäftsbereich Bürgerdienste  
Veterinäramt  
ADRESSE  
Schachtweg 10  
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN  
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr  
Di. 08:30 – 16:30 Uhr  
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr  
Do. 08:30 – 17:30 Uhr  
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT

Schachtweg 10, 38440 Wolfsburg  
Tel.: 05361 28 - [REDACTED]  
Fax: 05361 28 - [REDACTED]

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM  
Textfeld

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM  
01-4. VIG

19.04.2021

**Amtliche Lebensmittelüberwachung**  
**Mitteilung meiner Entscheidung bezüglich eines Antrages auf Auskunftersuchen nach**  
**Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich Ihrer Anfragen vom 05.10.2020 (Pizza-King,**  
**Steinecke und McDonalds, alle am Willy-Brandt-Platz) und vom 08.01.2021 (Altes Brauhaus**  
**in Fallersleben)**

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihre Anträge vom 05.10.2020 und 08.01.2021 ergeht folgender Bescheid:

Den von Ihnen begehrten Auskunftersuchen wird statt gegeben.

Nach Anlauf von drei Wochen werde ich Ihnen die beiden letzten Kontrollberichte der Betriebe Pizza-King, Steinecke und Mc Donalds am Willy-Brandt-Platz und des Alten Brauhauses Fallersleben zusenden.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

Sie begehren mit Ihrem Antrag gemäß § 4 Abs. 1 VIG Auskünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG sowie die Übersendung entsprechender Kontrollberichte.

Mit Ihren E-Mails vom 05.10.2020 und 08.01.2021 beantragten Sie, über die o.g. Betriebe folgende Auskünfte zu erhalten:

„Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden?“

und Sie baten um

„Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.“

Der Bescheid stützt sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Ich bin gemäß § 2 Abs. 2 VIG für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Ihr Antrag ist formell rechtmäßig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch materiell begründet. Ihnen steht grundsätzlich ein Anspruch auf die begehrten Informationen zu.

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o.g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>II</sup> angehört.

Darüber hinaus darf aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Daher darf ich Ihnen erst nach Ablauf von weiteren drei Wochen (zwei Woche Frist für den Lebensmittelunternehmer zur eventuellen Einlegung von Rechtsmitteln und insgesamt eine Woche Postweg) die Kontrollberichte zusenden.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder auf elektronischem Wege über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

**Hinweis**

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



---

I Verbraucherinformationsgesetz - VIG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), in zurzeit gültiger Fassung  
II Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in zurzeit gültiger Fassung